

Sonderbedingungen für Credit Europe Abrufkredite*

*Gültig für Kreditanträge, die bis einschließlich 13.09.2010 gestellt wurden.

I. Kreditgewährung

1. Die Credit Europe Bank N.V., Niederlassung Deutschland (nachfolgend „Bank“ genannt) gewährt dem Kreditnehmer einen Kreditrahmen, dessen Höhe und Konditionen im Kreditvertrag genannt sind.
2. Der Kreditnehmer verzichtet gem. § 151 BGB auf die Erklärung der Annahme des Kreditantrags.
3. Finanzierungen für Freiberufler und Selbstständige werden ausschließlich für private Zwecke angeboten

II. Kreditauszahlung

1. Der Kreditnehmer ist berechtigt, den Kreditrahmen ganz oder in Teilbeträgen (mindestens jedoch jeweils 250,00 EUR), bei entsprechender Rückführung auch wiederholt, in Anspruch zu nehmen. Zur jeweiligen Inanspruchnahme der Kreditlinie ist das entsprechende Formular (steht, soweit nicht beigelegt, in jeder Filiale zur Verfügung oder kann auf der Website der Bank eingesehen und heruntergeladen werden bzw. wird auf Wunsch zugesandt) vom Kreditnehmer ausgefüllt und unterschrieben an die Bank zu senden. Der Kunde hat ebenfalls die Möglichkeit, den Auftrag zur Überweisung des in Anspruch zu nehmenden Betrages auf sein Auszahlungskonto unter Berücksichtigung der Sonderbedingungen für Credit Europe Bank Direct Banking mittels Credit Europe Bank Direct Banking einzureichen.
2. Die Bank ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, weitere Verfügungen abzulehnen.
3. Bei mehreren Kreditnehmern ist die Bank berechtigt, den Kredit an jeden von ihnen auszuzahlen.
4. Bei mehreren Kreditnehmern kann jeder Kreditnehmer einzeln über den Kredit verfügen.
5. Der Anspruch auf Auszahlung des Kredites kann nur mit Zustimmung der Bank abgetreten oder verpfändet werden.
6. Beträge, die zur Ablösung eines Kredites verwendet werden, werden von der Bank nur direkt auf das entsprechende im Kreditantrag vom Kunden angegebene Konto des abzulösenden Kredites überwiesen. Etwaige Restbeträge werden bei Abruf auf das im Abrufkreditvertrag genannte Auszahlungskonto überwiesen.

III. Kreditrückzahlung

1. Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Kreditnehmer haften für die Rückzahlungsbeträge, alle im Laufe der Kreditabwicklung entstehenden Zinsen, Gebühren und Kosten sowie alle in diesem Zusammenhang entstehenden und an Dritte verauslagten Kosten als Gesamtschuldner. Der Kredit ist entsprechend dem Kreditvertrag unter gesamtschuldnerischer Haftung vom 1. Kreditnehmer und 2. Kreditnehmer zurückzuzahlen.

2. Rückzahlung

Der Kreditnehmer hat die Bank zum Lastschriftinzug zu ermächtigen. Einzelüberweisungen auf das von der Bank geführte Kreditkonto des Kreditnehmers muss die Bank nicht akzeptieren. Alle Zahlungen leistet der Kreditnehmer durch Lastschriftinzug auf das für ihn von der Bank geführte Kreditkonto. Der Geldeingang hat spätestens am Fälligkeitstag zu erfolgen.

Die Rückzahlungsbeträge beinhalten Tilgungs- und Zinsanteile. Im Falle des Abschlusses einer freiwilligen Kontostandsversicherung werden die monatlichen Versicherungsbeiträge zusätzlich zu den Rückzahlungsbeträgen fällig.

Die Rückzahlungen erfolgen entsprechend der im Kreditvertrag genannten Rückzahlungsmöglichkeit. Es ist jederzeit möglich, neben den im Kreditvertrag genannten Rückzahlungen auch Sondertilgungen zu leisten.

Die monatlichen Rückzahlungen und eventuelle Sondertilgungen müssen mindestens 50,00 EUR betragen.

Die Rückzahlungsbeträge werden jeweils am Monatsletzten fällig, beginnend im Monat der Bereitstellung des Kreditrahmens. Sofern der Kreditrahmen nicht in Anspruch genommen wird, sind bis zu einer Inanspruchnahme keine Rückzahlungen fällig. Nach jeweils mindestens 6 Monaten ununterbrochen geleisteter Rückzahlungsbeträge kann mit Zustimmung der Bank die Rückzahlung für einen Monat ausgesetzt werden. Die Aussetzung der Rückzahlung bezieht sich jedoch nur auf den fälligen Rückzahlungsbetrag und nicht auf den monatlich zu leistenden Versicherungsbeitrag bei abgeschlossener Kontostandsversicherung. Zur Beantragung dieser so genannten „Rückzahlpause“ muss das entsprechende Formular (steht, soweit nicht beigelegt, in jeder Filiale zur Verfügung oder kann auf der Website der Bank eingesehen und heruntergeladen werden bzw. wird auf Wunsch zugesandt) ausgefüllt und von allen Kreditnehmern unterschrieben spätestens 20 Werktagen vor dem auszusetzenden Zahlungstermin bei der Bank eingehen. Der Kunde hat ebenfalls die Möglichkeit, die Beantragung der Rückzahlpause unter Berücksichtigung der Sonderbedingungen für Credit Europe Bank Direct Banking mittels Credit Europe Bank Direct Banking einzureichen. Die Bank

behält sich vor, die Zustimmung zu dieser Rückzahlpause innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Beantragung zu verweigern. Wird die Rückzahlpause in Anspruch genommen, so darf während der Zahlungsaussetzung die Kreditlinie nicht weiter in Anspruch genommen werden. Der auf die Zahlungsaussetzung folgende Rückzahlungsbetrag enthält die auf die in Anspruch genommene Summe entfallenden Zinsen vom Zeitpunkt des letzten entrichteten Rückzahlungsbetrages an.

Die Rückzahlungsbeträge müssen spätestens an den jeweiligen Fälligkeitsterminen bei der Bank eingegangen (d. h. einem ihrer Konten gutgeschrieben worden) sein.

Zahlungen der Kreditnehmer zu Lasten eines bei der Bank geführten Kontos bewirken nur dann Erfüllung der Kreditschuld, wenn sie aus entsprechendem Guthaben erfolgen; anderenfalls ist die Bank berechtigt, die Gutschriften auf dem Kreditkonto zu stornieren.

3. Zinsen, Gebühren, Berechnung des effektiven Jahreszinses

Die Zinsen werden immer am Monatsletzten staffelmäßig und variabel auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag berechnet.

Der im Kreditvertrag genannte Zinssatz gilt bis zu einer Zinsänderung gemäß Nr. III 4. dieser Sonderbedingungen für Credit Europe Abrufkredite.

4. Zinsanpassung durch die Bank bei Veränderung der allgemeinen Refinanzierungsverhältnisse

Erhöht sich der letzte veröffentlichte Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR Dreimonatsgeld gegenüber dem im Vormonat der letzten Zinsanpassung bzw. Zinsvereinbarung ermittelten Monatsdurchschnittssatz um mehr als 0,25 Prozentpunkte, so ist die Bank berechtigt, den Vertragszinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzuheben; entsprechend wird die Bank den Vertragszinssatz nach billigem Ermessen senken, wenn sich der Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR-Dreimonatsgeld um mehr als 0,25 Prozentpunkte ermäßigt hat. Bei der Ausübung des billigen Ermessens bleiben Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Kunden, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation außer Betracht.

Zinssenkungen erfolgen unverzüglich nach Veröffentlichung der vorbezeichneten Änderung des Monatsdurchschnittssatzes durch Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer. Zinserhöhungen darf die Bank innerhalb von drei Monaten, gerechnet von demselben Zeitpunkt an, vornehmen. Die Unterrichtung über die Zinsänderung darf auch in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug für das laufende Konto erfolgen, über das der Kredit in Anspruch genommen wird.

Bei einer Erhöhung des Vertragszinssatzes kann der Kreditnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kredit innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kreditnehmer, so wird der erhöhte Vertragszinssatz dem gekündigten Kredit nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird dem Kreditnehmer zur Abwicklung des Kredites eine angemessene Frist einräumen.

Hinweis: Bei der Dreimonats-European-Inter-Bank-Offered-Rate (EURIBOR) handelt es sich um einen Satz, zu dem sich Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, untereinander Dreimonatsgelder leihen. Die Durchschnittssätze für EURIBOR-Dreimonatsgeld werden monatlich in der amtlichen Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank und im Wirtschaftsteil überregionaler Tageszeitungen veröffentlicht. Diese Durchschnittssätze spiegeln jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wider.

5. Währung

Wird keine anders lautende Regelung über die Währung getroffen, wird der Kreditvertrag, solange dies rechtlich möglich ist, als in EUR abgeschlossen betrachtet.

6. Sondertilgungen und Kündigungsrecht des Kreditnehmers

Es ist jederzeit möglich, neben den im Kreditvertrag genannten Rückzahlungen auch Sondertilgungen gemäß Nr. III 2. dieser Sonderbedingungen für Credit Europe Abrufkredite zu leisten. Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag gemäß § 489 Abs. 2 BGB jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Eine Kündigung des Kreditnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er alle geschuldeten Beträge nicht binnen zwei Wochen nach Ablauf dieser Kündigungsfrist zurückzahlt. Eine – auch anteilige – Rückerstattung der Bearbeitungskosten und der laufzeitunabhängigen Kosten erfolgt nicht.

7. Zahlungsverzug des Kreditnehmers

Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Bank zur Berechnung des ihr entstandenen Verzugschadens nach Maßgabe des § 497 BGB berechtigt. Wenn eine Laufzeit vorgesehen und überschritten ist und kein neuer Zinssatz vereinbart wurde, ist die Bank zur Berechnung des ihr entstandenen Verzugschadens nach Maßgabe des § 497 BGB berechtigt. Gerät einer der Kreditnehmer mit fälligen Rückzahlungsbeträgen oder mit anderen fälligen Leistungen oder mit der Rückzahlung von gemäß Nr. IV gekündigten Kreditbeträgen in Verzug, ist die Bank berechtigt, Verzugschaden auf die rückständigen Beträge ab dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit, Kosten und Auslagen (z. B. Gerichts-, Rechtsanwalts- und Beitreibungskosten) in Rechnung zu stellen. Außerdem trägt der Kreditnehmer alle im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung entstehenden Auslagen und Nebenkosten, wie z. B. für Ferngespräche, Fernschreiben, Tele-

gramme, Porti, Einholung von Auskünften, soweit diese durch Verzug bzw. sonstige Vertragsverletzungen des Kreditnehmers verursacht sind.

8. Aufrechnung

Der Kreditnehmer kann seine Forderungen gegen die Forderungen der Bank nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Kündigungsrecht der Bank und Gesamtfälligkeit

1. Wegen Zahlungsverzuges des Kreditnehmers kann die Bank den Kreditvertrag kündigen, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungsbeträgen ganz oder teilweise und mindestens 10 %, bei einer Kreditlaufzeit über drei Jahre mit 5%, des Kreditnennbetrages in Verzug ist und die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld verlange (gemäß § 498 Satz 1 BGB).
2. Wenn in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für den Kredit gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückerstattung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird, kann die Bank den Kreditvertrag gemäß § 490 BGB kündigen.

V. Sicherheiten

1. Jeder Kreditnehmer tritt hiermit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den jeweiligen Arbeitgeber, Dienstherrn bzw Leistungsverpflichteten auf Lohn, Gehalt, Ruhegeld, Pension, Abfindung, Provision, Tantiemen und Gewinnbeteiligungen und die abtretbaren Teile seiner etwaigen gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen den jeweiligen Leistungsträger bzw. sonstigen Zahlungspflichtigen auf Übergangsgeld, Krankengeld (§ 21 SGB), Krankentagegeld, Ausbildungsförderung, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld (§ 19 SGB), Arbeitslosen- und Konkursausfallgeld, Arbeitslosenhilfe, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit, Alters-, Hinterbliebenen- (§ 22, 23, 24 SGB) und Unfallrente – gem. § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch – an die Bank ab. Bezieht der einzelne Kreditnehmer mehrere Renten, werden diese zur Ermittlung eines pfändbaren Betrages zusammengerechnet.
2. Die Abtretung dient der Bank oder einem die Geschäftsverbindung fortsetzenden Rechtsnachfolger der Bank zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Kreditvertrag und künftigen Kreditverträgen auch aus gekündigtem Vertragsverhältnis, soweit sie während der Laufzeit oder unmittelbar im Anschluss an die Laufzeit eines bestehenden Kredites abgeschlossen worden oder entstanden sind, aus Kreditaufstockungen, auf Schadenersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung dieser oder künftiger Kreditverträge (z. B. Verzugsschaden), aus ungerechtfertigter Bereicherung (für den Fall der Unwirksamkeit dieses oder eines künftigen Kreditvertrages oder einer Kreditaufstockung) und aus einer etwa vom Kreditnehmer in Bezug auf diese oder künftige Kreditgewährung begangene unerlaubte Handlung.
3. Der Umfang der abgetretenen Ansprüche ist beschränkt auf eine Summe, die dem umseitig ausgewiesenen Gesamtkreditbetrag zuzüglich 20 % entspricht. Die Bank ist verpflichtet, auf Verlangen des Kreditnehmers den zuletzt fällig werdenden Teil der insgesamt abgetretenen Ansprüche insoweit auf ihn zu übertragen, als der Umfang der abgetretenen Ansprüche die Höhe der bestehenden Forderungen der Bank, soweit sich der Sicherungszweck auf diese erstreckt, um mehr als 20 % übersteigt und sich die Forderung um mindestens 20 % seit Vertragsabschluss bzw. seit der letzten teilweisen Rückübertragung verringert hat.
4. Die Bank ist berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen, wenn sich der Kreditnehmer mit zwei Rückzahlungsbeträgen ganz oder teilweise in Verzug befindet oder wenn die restliche Kreditforderung insgesamt fällig ist und wenn der Kreditnehmer die mit der Ankündigung der Anzeige der Abtretung beim Drittschuldner verbundene einmalige Aufforderung unbeachtet gelassen hat, innerhalb eines Monats die Zahlung fälliger Beträge nachzuholen, mit deren Bezahlung er sich in Verzug befindet. Die Bank ist ferner berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung der pfändbaren Beträge in Höhe der fälligen Raten an sich zu verlangen, wenn dem Drittschuldner andere Abtretungen bzw. Pfändungen vorliegen oder deren Anzeige bzw. Zustellung bevorsteht.
5. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht für bei ihr unterhaltene Guthaben und Depots gemäß Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Sie erwirbt auch ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

VI. Kontostandsversicherung

1. Im Falle einer Beantragung der Kontostandsversicherung ermächtigt der Kreditnehmer die Assurant Deutschland für den Fall seiner Arbeitsunfähigkeit oder seines Todes, alle Ärzte, Krankenhäuser und sonstigen Krankenanstalten, bei denen er in Behandlung war oder sein wird, sowie andere Personenversicherer und Behörden - Sozialversicherungsträger nur bei Vorlage einer besonderen Ermächtigung - über seine Gesundheitsverhältnisse und die Krankheiten, die zur Arbeitsunfähigkeit oder zum Tode geführt haben, zu befragen. Diese Ermächtigung gilt nur, wenn der Tod vor Ablauf von zwei Jahren seit Versicherungsbeginn eintritt; bei Ansprüchen aus der Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung

auch darüber hinaus. Insoweit entbindet der Kreditnehmer über seinen Tod hinaus alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht.

2. Der Kunde kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer von diesem Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen seit Vertragsabschluss zurücktritt.
3. Für die Versicherung gelten dieser Vertrag sowie das Merkblatt für den Versicherten einschließlich der Versicherungsbedingungen der Assurant Deutschland.
4. Der Kreditnehmer bestätigt hiermit, dass der Abschluss des Kreditvertrages nicht vom Abschluss der Kontostandsversicherung abhängig gemacht wurde und dass der Abschluss der Kontostandsversicherung auf seiner freien Entscheidung beruht. Der Kreditnehmer ist von der Credit Europe Bank N.V., Niederlassung Deutschland darüber informiert worden, dass er verlangen kann, dass die Credit Europe Bank N.V., Niederlassung Deutschland von dem Kontostandsversicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen seit Vertragsabschluss zurücktritt. Er ist von der Credit Europe Bank N.V., Niederlassung Deutschland darüber informiert worden, dass die Ausübung seines Rechtes die Wirksamkeit des Kreditvertrages unberührt lässt.
5. Wird der Kreditvertrag nicht wirksam, wird auch die Kontostandsversicherung nicht wirksam.

VII. Verschiedenes

1. Die Kreditnehmer haben der Bank jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel sowie eine Änderung der Bankverbindung, eine Namens- und Familienstandsänderung unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Kreditnehmer sind verpflichtet, die Bank unverzüglich zu unterrichten, wenn sie den Arbeitgeber wechseln, und zwar unter Angabe des neuen Arbeitgebers und der neuen Bezüge, wenn die abgetretenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt und Sozialleistungen (§ 53 SGB) gepfändet werden, und zwar unter gleichzeitiger Unterrichtung des Arbeitgebers bzw. Leistungsträgers und des Pfändungsgläubigers von der vorrangigen Abtretung an die Bank.
3. Die Kreditnehmer sind verpflichtet, auf Verlangen der Bank ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen zu legen. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Bank von einer wesentlichen Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Arbeitslosigkeit, unverzüglich zu unterrichten.
4. Haften gegenüber der Bank mehrere Kreditnehmer als Gesamtschuldner, gelten alle vorstehenden Bestimmungen für jeden einzelnen von ihnen.
5. Die Bank ist berechtigt, im Fall der Refinanzierung die Kreditforderung abzutreten und die vom Kreditnehmer bestellten Sicherheiten an die Refinanzierungsstelle zu übertragen.
6. Sollte eine Bestimmung des Kreditvertrages nicht rechtswirksam sein, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes davon nicht berührt.
7. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.
8. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
9. Der Gerichtsstand hinsichtlich der beidseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, wenn der Kreditnehmer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wenn der Kreditnehmer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Frankfurt am Main ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Kreditnehmer als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist.

VIII. Übertragung des Kreditvertrages auf Dritte und Weitergabe von Informationen und Daten

1. Die Bank darf die Kreditverträge ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Dritte, auf die die Bank die Kreditverträge übertragen darf, kann nur ein in der Europäischen Union (EU) ansässiges Kreditinstitut mit einer Bankzulassung in der EU sein.
2. Die Bank wird den Kunden über die Übertragung des Kreditvertrages in Textform informieren. Der Kunde ist dann berechtigt, den Kreditvertrag ohne Kündigungsfrist zu kündigen und den noch offenen Betrag zurückzahlen. Durch die Kündigung entstehen dem Kunden keine Nachteile, insbesondere keine zusätzlichen Kosten.
3. Die Bank darf die hierfür erforderlichen Informationen und Daten an die Dritten weitergeben. Der Kreditnehmer befreit die Bank insoweit auch von dem Bankgeheimnis.

Stand: 5. Dezember 2017